

Einstweilige Regelung

über die Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 29. September 2003

Die Präsidien der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin haben gemäß § 59 Abs. 11 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) am 29. September und am 25. September 2003 folgende einstweilige Regelung über die Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Charité – Universitätsmedizin Berlin erlassen: *)

§ 1 Gremium zur Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten

(1) Für die Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je vier Vertreterinnen der Mitgliedergruppen der Charité – Universitätsmedizin Berlin gemäß § 45 Abs. 1 BerLHG besteht. Die Mitglieder des Wahlgremiums werden für zwei Jahre von den weiblichen Angehörigen ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden des dezentralen Wahlvorstandes der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu ziehende Los.

(2) Ein Mitglied des Wahlgremiums wird im Falle der Verhinderung durch die Bewerberin mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten.

(3) Das Wahlgremium wird unverzüglich nach seiner Wahl, spätestens aber bis zum achten Tag nach der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses vom/von der Vorsitzenden des dezentralen Wahlvorstandes der Charité - Universitätsmedizin Berlin zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen und wählt sich eine Sprecherin.

§ 2 Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten

(1) Das Wahlgremium wählt die hauptberufliche Frauenbeauftragte aus dem Kreis der Bewerberinnen für das von den Präsidien der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin überregional ausge-

schriebene Wahlamt. Der zuständige Wahlvorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin macht die Ausschreibung des Wahlamtes durch Aushang bekannt. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte muss vor ihrer Wahl nicht Mitglied der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin gewesen sein. Die Stellvertreterin wird aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Charité – Universitätsmedizin Berlin gewählt.

(2) Die Wahlen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten sowie deren Stellvertreterin erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Stimmergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los unter den verbliebenen Bewerberinnen. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

§ 3 Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten

(1) Die nebenberufliche Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden von dem Wahlgremium gemäß § 1 aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Charité – Universitätsmedizin Berlin gewählt.

(2) Die Wahlen werden gleichzeitig mit den Wahlen gemäß § 2 durchgeführt. § 2 Absatz 2, Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 4 Wahlordnung der Freien Universität Berlin

Die Wahlordnung der Freien Universität Berlin findet Anwendung, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die einstweilige Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

*) Diese Einstweilige Regelung ist am 10. Oktober 2003 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden.